

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 4. Mai 2018

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
24. 4. 18	Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679	129
24. 4. 18	Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes	138
24. 4. 18	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	139
24. 4. 18	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe	140
21. 3. 18	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg	140
23. 3. 18	Zweite Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«	147

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom 24. April 2018

Der Landtag hat am 11. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 5. und dem 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-

Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S.273, ber. S.387), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt gefasst:

»§ 49

Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

(1) Im Bereich des privaten Rundfunks gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, soweit in diesem Gesetz oder im Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit private Veranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Private Veranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 3 und 4 genannten Rechte zu.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(4) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunk-sendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und

Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichterstattung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.«

2. § 50 wird wie folgt gefasst:

»§ 50

Datenschutzkontrolle

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks ist, soweit die Datenverarbeitung nicht zu eigenen journalistischen Zwecken erfolgt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Verstöße teilt die Aufsichtsbehörde der Landesanstalt mit.

(2) Der Veranstalter hat nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken die Einhaltung der in diesem Bereich anwendbaren Datenschutzbestimmungen überwacht. Er hat die Stellung entsprechend Artikel 38 und die Aufgaben entsprechend Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679. Die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten im Bereich der Datenverarbeitung zu nicht journalistischen Zwecken bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Im Bereich der Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken erfolgt die Aufsicht durch den Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt. Er hat die Befugnisse entsprechend den §§ 31 und 32 Absatz 1. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist insbesondere den durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen der Veranstalter Rechnung zu tragen. In Ausübung der Aufsicht über die Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken ist der Vorsitzende des Vorstands unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt in diesem Bereich weder einer Dienstaufsicht nach § 40 Absatz 1 noch einer Rechtsaufsicht nach § 48. Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden auf den Vorsitzenden des Vorstands keine Anwendung.«

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter »und 21 bis 28« werden durch die Angabe », 21 und 22« ersetzt.

- bb) Die Wörter »§ 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 49 Abs. 1« werden durch die Wörter »§ 4 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 und 3« ersetzt.
- cc) Die Wörter », Teleshopping und Datenschutz« werden durch die Wörter »und Teleshopping« ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter »nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrages das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium« durch die Wörter »im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 50 Absatz 1 der Landesbeauftragte für den Datenschutz« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespressegesetzes

§ 12 des Landespressegesetzes vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 381) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32, § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.

(3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Ge-

gendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.«

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 1, § 49 Absatz 1, Artikel 2 Nummer 2 und 3 und Artikel 3 treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1, § 49 Absätze 2 bis 4 treten am 25. Mai 2018 in Kraft, wenn nicht der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

(3) Der Tag, an dem der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 24. April 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
HAUK	WOLF
	HERMANN

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9b wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg«.
 - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 47 (aufgehoben)«.
 - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg«.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort »UEFA-Cup« durch die Wörter »Europa League« ersetzt.
3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

»§ 9c

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts

auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.«

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort »können« durch das Wort »arbeiten« und das Wort »zusammenarbeiten« durch das Wort »zusammen« ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.«

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 24

Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.«

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Satz 1 Nr. 23 bis 28 und« gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 57

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.«

9. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.«

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Bestimmungen« die Wörter »im Sinne des Absatzes 2« eingefügt und die Wörter »oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes« gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunk-

änderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort »Verwendung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Verwendung« durch das Wort »Verarbeitung« ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter »Erhebung,« und »und Nutzung« gestrichen und die Wörter »für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen« durch die Wörter »zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »des Bundesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »der Verordnung (EU) 2016/679« ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »darf« durch das Wort »übermittelt« ersetzt und das Wort »übermitteln« gestrichen.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort »kann« durch das Wort »verarbeitet« und die Wörter »des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen« durch die Wörter »der betroffenen Person« ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter »beim Betroffenen« durch die Wörter »bei der betroffenen Person« ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter »der Betroffene« durch die Wörter »die betroffene Person« ersetzt und die Wörter »Erhebung,« und »oder Nutzung« gestrichen.

cc) In Satz 6 werden die Wörter »Erhebung,« und »oder Nutzung« gestrichen.

dd) In Satz 9 wird das Wort »Betroffener« durch die Wörter »betroffener Personen« ersetzt.

f) In Absatz 5 werden das Wort »darf« durch das Wort »verarbeitet« und die Wörter »des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen« durch die Wörter »der betroffenen Person« ersetzt.

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »erheben,« und »oder nutzen« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »benötigt werden« durch die Wörter »zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

»§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten«.

2. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

»§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener

gener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.«

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

»§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten«.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

»(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete

Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.«

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

»§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.«

Artikel 5

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 14. 12. 2017 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13. 12. 2017 Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15. 12. 2017 Michael Müller

- Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 14. 12. 2017 Dietmar Woidke
- Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 14. 12. 2017 Carsten Sieling
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 14. 12. 2017 Olaf Scholz
- Für das Land Hessen:
Berlin, den 15. 12. 2017 V. Bouffier
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 14. 12. 2017 Manuela Schwesig
- Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 15. 12. 2017 Stephan Weil
- Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 15. 12. 2017 Armin Laschet
- Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 14. 12. 2017 Malu Dreyer
- Für das Saarland:
Saarbrücken, den 18. 12. 2017 A. Kramp-Karrenbauer
- Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 05. 12. 2017 St. Tillich
- Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15. 12. 2017 Reiner Haseloff
- Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 11. 12. 2017 Günther
- Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 12. 12. 2017 Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Vom 24. April 2018

Der Landtag hat am 11. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Mitglied des Versorgungswerks ist auch, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.«

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Mitglied des Versorgungswerks wird ferner, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird in Buchstabe c der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

»d) bei Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »Abs. 1 und 2« durch die Wörter »Absatz 1 bis 3« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben« werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»§ 5 Absatz 4 Buchstabe d gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 24. April 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

LUCHA

HAUK

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der
Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 24. April 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 20 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
2. § 71 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623) geändert worden ist,
3. Artikel 102 c § 1 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist,
4. § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2226) geändert worden ist und
5. § 73 c Absatz 3 Satz 3, § 73i Satz 2 der Schiffsregisterdurchführungsverordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2227) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 2 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637, 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Halbsatz 1 (»auf Grund von«) wird folgender Buchstabe l angefügt:
 - »l) § 20 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 148 Absatz 2 Satz 4 und § 246 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist,«
- b) Halbsatz 2 (»die Ermächtigungen nach«) wird folgender Buchstabe l angefügt:
 - »(l) § 20 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes in Verbindung mit § 148

Absatz 2 Satz 3 und § 246 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes;«

2. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

»11. Gerichtsverfassungsgesetz

auf Grund von § 22 c Absatz 2, § 23 d Satz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 71 Absatz 4 Satz 3, § 74 c Absatz 3 Satz 2, § 74 d Satz 2, § 78 Absatz 1 Satz 3, § 78 a Absatz 2 Satz 3, § 140 a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 157 Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623) geändert worden ist,

sowie auf Grund von §§ 93 und 116 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

die Ermächtigungen nach § 22 c Absatz 1 Satz 1, § 23 d Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 1, § 71 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 5, § 74 c Absatz 3 Satz 1, § 74 d Satz 1, § 78 Absatz 1 Satz 1, § 78 a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 140 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7, § 157 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach §§ 93 und 116 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes;«

3. Nummer 17 a wird wie folgt gefasst:

»17 a. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

auf Grund von Artikel 102 § 1 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 102 c § 1 Absatz 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist,

die Ermächtigungen nach Artikel 102 § 1 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 102 c § 1 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung;«

4. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

»25. Schiffsregisterordnung

auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 2 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 4, § 92 Satz 3, § 93 Satz 1 und § 94 Absatz 3, in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2, § 133 a Absatz 5 Satz 3 und 140 Absatz 1 Satz 4 der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2226) geändert worden ist, die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 1, 2

und 5, § 92 Satz 1 und 2, § 93 Satz 1 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 133 a Absatz 5 Satz 1 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung;«

5. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

»25 a. Schiffsregisterdurchführungsverordnung

auf Grund von § 73 c Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 73 i Satz 2 der Schiffsregisterdurchführungsverordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2227) geändert worden ist,

die Ermächtigung nach § 73 c Absatz 3 Satz 3 der Schiffsregisterdurchführungsverordnung;«.

6. Die bisherigen Nummern 25 a und 25 b werden Nummern 25 b und 25 c.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. April 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. EISENMANN
BAUER	UNTERSTELLER
LUCHA	HAUK

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Vom 24. April 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 22. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Prüfbehörde im Sinne von Artikel 123 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, ber. ABl. L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 335 vom 15. 12. 2017, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist für den Bereich der Strukturfonds die Oberfinanzdirektion Karlsruhe.«

2. In § 2 wird jeweils das Wort »Sitz« durch die Wörter »Dienstort der Beschäftigten« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. April 2018

SITZMANN

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Vom 21. März 2018

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat als Stiftungsbehörde mit Erlass vom 21. März 2018, Az.: 32-7771.11/26/1 die nachstehende Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg genehmigt.

STUTTGART, den 21. März 2018

ULRICH STEINBACH
Ministerialdirektor

**Satzung der Stiftung
Deutsches Krebsforschungszentrum,
Heidelberg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das »Deutsche Krebsforschungszentrum«, Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg, hat seinen Sitz in Heidelberg, im Folgenden Deutsches Krebsforschungszentrum genannt. Es kann Außenstellen errichten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck des Deutschen Krebsforschungszentrums ist es, Krebsforschung zu betreiben.

(2) Das Deutsche Krebsforschungszentrum kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören u. a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Krebsinformation und Krebsprävention, der translationalen Forschung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.

(3) Die Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Deutsche Krebsforschungszentrum darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen des Deutschen Krebsforschungszentrums besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die

Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg oder Dritte dem Deutschen Krebsforschungszentrum zur Verfügung stellen. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Finanzierung der Stiftung

(1) Der Bund und das Land Baden-Württemberg werden die notwendigen Ausgaben des Deutschen Krebsforschungszentrums durch Zuwendungen aufbringen. Der Freistaat Sachsen wird seinen Anteil zur Finanzierung des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen (NCT) Standort Dresden durch Zuwendungen erbringen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze (Finanzstatut der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren) und nach näherer Vereinbarung erbracht.

(2) Die nach vorstehendem Abs. 1 aufzubringenden Mittel werden dem Deutschen Krebsforschungszentrum nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne des Deutschen Krebsforschungszentrums und der Haushaltspläne des Bundes und der nach Abs. 1 an der Finanzierung beteiligten Länder zugewendet.

§ 6

Stiftungshaushalt

(1) Der Wirtschaftsplan des Deutschen Krebsforschungszentrums muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes.

II. Stiftungsorgane

§ 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Wissenschaftliche Rat.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte des Deutschen Krebsforschungszentrums. Es

entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des Deutschen Krebsforschungszentrums. Es kann dem Stiftungsvorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Wirtschafts- und die Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Es entscheidet über die Satzungsänderungen und die Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums sowie in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen. Es bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und beruft diese ab.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

- a) die jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogramme,
- b) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben,
- c) die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, der Beginn und die Beendigung von strategischen Initiativen und Partnerschaften im Sinne des § 18 dieser Satzung sowie die Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- d) die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Komitees,
- e) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des Deutschen Krebsforschungszentrums erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern, akademischen Einrichtungen und der Wirtschaft, sowie die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gem. § 20 Abs. 2 dieser Satzung.
- f) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen.

(4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich von der/dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums, Wahl der/des Kuratoriumsvorsitzenden

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Haftung der Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) zwei Mitglieder, vom Bund entsandt und abberufen,
- b) zwei Mitglieder, vom Land Baden-Württemberg entsandt und abberufen,
- c) ein Mitglied, vom Freistaat Sachsen entsandt und abberufen.
- d) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen/Abteilungsleiter/innen des Deutschen Krebsforschungszentrums, darunter die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wissenschaftlichen Rats, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- e) drei externe Mitglieder aus dem Wissenschaftlichen Komitee, darunter die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- f) eine/ein Vertreter/in der Universität Heidelberg, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,
- g) bis zu zwei Vertreter/innen aus Wirtschaft und Gesellschaft, vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund berufen,

(3) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 2 d), e), f) und g) werden auf die Dauer von drei Jahren berufen (Amtszeit). Die Wiederberufung der Mitglieder ist nur einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich.

Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder gemäß vorstehendem Abs. 2 c) und d) können nicht für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten bzw. bei Wahl eines nach Abs. 2 a) vom Bund oder nach Abs. 2 b) vom Land Baden-Württemberg entsandten Mitglieds bis zur Neuwahl einer/s neuen Vorsitzenden. Das Kuratorium kann die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abwählen. Die/Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium niederlegen. Das gilt auch für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Die/Der Präsident/in der Helmholtz-Gemeinschaft hat Gastrecht. Er/Sie kann sich hierbei von einem/einer Vizepräsidenten/-in oder dem/der Geschäftsführer/-in der Helmholtz-Gemeinschaft vertreten lassen.

§ 10

Wissenschaftliches Komitee

(1) Das Wissenschaftliche Komitee bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums in allen wesentlichen wissenschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des § 8 dieser Satzung vor.

(2) Das Wissenschaftliche Komitee trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der wissenschaftlichen Aktivitäten durch wissenschaftliche Begutachtung. Es bildet hierfür in der Regel ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern/innen.

(3) Das Wissenschaftliche Komitee besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Diese werden nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist nur einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mehrmalige Wiederberufung möglich. Die/Der Vorsitzende sowie das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 1 d) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats können als Gäste an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Komitees teilnehmen.

(4) Das Wissenschaftliche Komitee wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums können als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen. Das Wissenschaftliche Komitee kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der ad-hoc-Kommissionen näher geregelt werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind; sie wirken bei der Beschlussfassung in entscheidungsbefugten Ausschüssen nicht mit. Den Vorsitz führt eine/ein Vertreter/in des Bundes.

(2) Das Kuratorium kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten einsetzen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung angehören.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium wird von der/vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die/der Vorsitzende des Personalrats bzw. deren Vertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall das Kuratorium bzw. der Ausschuss etwas anderes beschließen. Gleiches gilt für die/den Vorsitzende/n und das weitere dem Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 d) dieser Satzung angehörige Mitglied des Wissenschaftlichen Rats für die Sitzungen der Ausschüsse des Kuratoriums.

§ 13

Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 a), b) und d) – g) dieser Satzung anwesend oder nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 vertreten sind. In Angelegenheiten, die das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen, ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn das Mitglied nach § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung anwesend oder nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 vertreten ist. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind beschlussfähig, wenn je ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung anwesend oder vertreten ist.

(2) Im Falle der Verhinderung können sich die vom Bund, vom Land Baden-Württemberg und vom Freistaat Sachsen entsandten Kuratoriumsmitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen, andere Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Kuratoriumsmitglied gemäß § 9 Abs. 2 c) dieser Satzung ist nur stimmberechtigt in Angelegenheiten, die das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen.

(4) In wichtigen forschungspolitischen Fragen, in finanziellen Angelegenheiten, in Angelegenheiten nach §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 4 und 25 dieser Satzung sowie bei der Entlastung des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land Baden-Württemberg entsandten Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. In wichtigen forschungspolitischen Fragen und in finanziellen Angelegenheiten, die jeweils das NCT Standort Dresden unmittelbar betreffen, können Beschlüsse außerdem nicht gegen die Stimme des vom Freistaat Sachsen entsandten Kuratoriumsmitglieds gefasst werden.

(5) Die vorstehenden Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(6) In Einzelfällen kann die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/e/sein/e Stellvertreter/in, Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder auf elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 14

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet das Deutsche Krebsforschungszentrum hauptamtlich. Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Wissenschaftlichen und einem Kaufmännischen Mitglied. Das Wissenschaftliche Mitglied ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Das Kaufmännische Mitglied soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist befristet und beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Sprecher/in von Forschungsschwerpunkten oder Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sein.

(4) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist wissenschaftliche/r Repräsentant/in des Deutschen Krebsforschungszentrums. Der Stiftungsvorstand vertritt das Deutsche Krebsforschungszentrum gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Kaufmännische Mitglied die Stiftung allein vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums können die Mitglieder des Stiftungsvorstands in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge, die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstands ergeben. Die Aufteilung der Arbeits- und Verantwortungsbereiche bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Zustimmung des Kuratoriums. Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung einigen, entscheidet das Kuratorium. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis nach vorstehendem Abs. 4 Satz 2 und 3 in den Fällen der Verhinderung und der Vakanz der Position der Vertretungsberechtigten.

(6) Das Kaufmännische Mitglied des Stiftungsvorstands ist »Beauftragter für den Haushalt« im Sinne des § 9 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO BW).

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen für das Deutsche Krebsforschungszentrum tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die Anstellungsverträge werden mit der/dem Vertreter des fachlich zuständigen Bundesministeriums im Kuratorium geschlossen, geändert oder beendet. Sollte die/der Vorsitzende des Kuratoriums nicht personenidentisch mit der/dem Vertreter/in des

Bundes im Kuratorium sein, so ist die/der Vorsitzende in angemessener Weise einzubeziehen. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat berät den Stiftungsvorstand in allen bedeutsamen Angelegenheiten wissenschaftlicher Art. Er wird angehört bei

- a) den jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogrammen,
- b) Berufungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung von Berufslisten,
- c) der Berufung der Professoren, der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung der Abteilungsleiter sowie der Leiter von Zentralen Einrichtungen und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- d) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben,
- e) der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen, dem Beginn und der Beendigung von strategischen Initiativen und Partnerschaften sowie der Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und strategischen Initiativen und Partnerschaften,
- f) dem Erlass von Forschungsschwerpunktsordnungen und Ordnungen für strategische Initiativen und Partnerschaften,
- g) der Bestellungs- und Berufsordnung,
- h) Grundsätzen für die Verwendung der Forschungsergebnisse der Stiftung,
- i) den jährlichen Wirtschafts- und mehrjährigen Finanzplänen einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
- j) Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten,
- k) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Informationsflusses innerhalb der Stiftung (Arbeitsberichte, Kolloquien, Anhörungen),
- l) der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und internationalen Stellen sowie
- m) dem wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 16

Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus
- a) den Sprechern der Forschungsschwerpunkte,
 - b) einer gleichen Anzahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach vorstehendem Abs. 1 b) werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Deutschen Krebsforschungszentrums nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die/der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kuratoriums sowie ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Rat etwas anderes beschließt.

(5) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Mitglieder regelt. Der Wissenschaftliche Rat kann Ausschüsse, insbesondere in Angelegenheiten von Berufungsverfahren, einsetzen.

III. Forschungsschwerpunkte, Abteilungen, strategische Initiativen und Partnerschaften sowie Zentrale Einrichtungen

§ 17

Forschungsschwerpunkte und Abteilungen

(1) Forschungsschwerpunkte sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Abteilungen.

(2) Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten, die in Forschungsschwerpunkten zusammenarbeiten. Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. Sie werden von Abteilungsleitern geleitet, die entsprechend unbefristet oder befristet bestellt werden.

Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks.

In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. Ihre Leiter sollen in der Regel von außen berufen werden. Vorschläge für solche Arbeitsgruppen können auch die Forschungsschwerpunkte und der Wissenschaftliche Rat dem Stiftungsvorstand unterbreiten.

(3) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts besteht aus den Abteilungsleitern/innen des Forschungsschwerpunkts und allen Leitern/innen selbständiger Arbeitsgruppen. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten der Abteilungen des Schwerpunkts und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts schlägt aus ihrer Mitte im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Stiftungsvorstand eine/einen Sprecher/in vor. Die/Der Sprecher/in wird vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgaben der Forschungsschwerpunktsprecher sind in der Forschungsschwerpunkts-Ordnung geregelt, die auch einen Forschungsschwerpunktsausschuss und eine Forschungsschwerpunktversammlung vorsieht.

(5) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Ordnung für die Abteilungen und Forschungsschwerpunkte.

§ 18

Strategische Initiativen und Partnerschaften

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. Als diese werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die über den Rahmen eines Forschungsschwerpunkts hinausgehen und wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern.

(2) Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften werden bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats und mit Zustimmung des Kuratoriums aufstellt.

§ 19

Core Facilities

(1) Core Facilities (Zentrale Serviceeinrichtungen) dienen der Erledigung von Aufgaben des gesamten Deutschen Krebsforschungszentrums oder mehrerer Forschungsschwerpunkte und strategischer Initiativen und Partnerschaften. Sie unterstehen dem Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Core Facilities bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat regelt der Stiftungsvorstand in der Wahlordnung mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 20

Nicht-rechtsfähige Stiftungen und Beteiligung an Ausgründungen

(1) Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen zu errichten und zu

verwalten, sofern hierdurch ihr Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gefördert und der Zweck gemäß § 3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. Die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des Deutschen Krebsforschungszentrums bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Darüber hinaus ist das Deutsche Krebsforschungszentrum berechtigt, sich an Unternehmen in haftungsbeschränkter Rechtsform zu beteiligen.

IV. Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 21

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss mit Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist der Jahresabschluss mit Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium. Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Kuratoriums im Namen des Kuratoriums.

(4) Dem Kuratorium, der Stiftungsbehörde und den landesrechtlichen Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss mit Lagebericht vorzulegen.

(5) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Kuratoriums zur Verfügung gestellten Unterlagen durch das auf Veranlassung des Bundes entsandten Mitglieds des Kuratoriums an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen seiner Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

(6) Vorstehender Abs. 5 gilt entsprechend für die Bereitstellung der Unterlagen an das baden-württembergische beteiligungsführende Landesministerium, an den Rechnungshof Baden-Württemberg gemäß § 69 Nr. 2 LHO BW und an den baden-württembergischen Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 LHO BW.

(7) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 LHO BW. Beschlussorgan ist das Kuratorium. Das Kuratorium billigt – auf der Grundlage des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Zentrumsfortschrittsberichts – mit der Entlastung auch die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands, soweit es im Einzelfall nichts Anderes beschließt.

§ 22

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Satzung sind alle im wissenschaftlichen Bereich tätigen Mitarbeiter/innen des Deutschen Krebsforschungszentrums, die entweder eine abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen oder auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten, Erfahrungen und Leistungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

§ 23

Personalwesen

(1) Vor der Bestellung von Abteilungsleitern und der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen ist ein Verfahren nach Maßgabe einer Ordnung für die Bestellung von Mitarbeitern/innen in leitenden Funktionen durchzuführen, welche von dem Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.

(2) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die beim Deutschen Krebsforschungszentrum tätigen Beamten/Beamtinnen treffen die nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf Grund von Anträgen, die von den zuständigen Organen des Deutschen Krebsforschungszentrums beschlossen werden.

§ 24

Veröffentlichung der Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Der Stiftungsvorstand und das Kuratorium erstellen jährlich einen Bezügebericht, der in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen ist. Im Bezügebericht werden die Gesamtvergütungen jedes Mitgliedes des Stiftungsvorstands und jedes Mitgliedes des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern des Stiftungsvorstands werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Stiftungsvorstands für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom Deutschen Krebsforschungszentrum an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 25

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums können ohne die Stimmen der vom Bund und vom Land Baden-

Württemberg entsandten Mitglieder des Kuratoriums nicht gefasst werden. Der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde des Landes Baden-Württemberg rechtswirksam.

§ 26

Vermögensbindung

(1) Bei Aufhebung des Deutschen Krebsforschungszentrums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Die zurückgeflossenen Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Krebsforschung zu übertragen.

(2) Der vorstehende Absatz kann nur mit Zustimmung der Vertreter/innen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg im Kuratorium geändert werden.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. August 2014 (GBl. Nr. 16, S. 432–438) außer Kraft.

Zweite Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«

Vom 23. März 2018

Aufgrund der §§ 22 und 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit §§ 29 und 23 Absatz 3, 7 und 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2018 S. 4), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark »Obere Donau« vom 14. Juni 2005 (GBl. S. 566), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. April 2014 (GBl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach »von« die Zahl »135 019« gestrichen und durch »149 193« ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 1 Satz 3, 2. Spiegelstrich wird nach dem Wort »Gemeinden« das Wort »Geisingen,« eingefügt.
- c) In § 2 Absatz 2, 2. Spiegelstrich, wird nach dem Wort »Frittlingen« das Wort »Geisingen« und nach dem Wort »Gosheim« das Wort »Immendingen« eingefügt.
- d) In § 2 Absatz 3, 3. Spiegelstrich werden die Worte »Immendingen«, »Hattingen (tw)« und »Immendingen (tw)« gestrichen.
- e) In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte und Zahlen »19. Mai 2005 im Maßstab 1:50 000 mit violetter Bandierung« durch die Worte und Zahlen »9. April 2018 im Maßstab 1:175 000 sowie in 5 Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit ockerfarbener Bandierung« ersetzt.

Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: »Die Windenergiezonen sind in den Karten als rosa gepunktete Flächen mit rosa durchgezogener Randlinie dargestellt; der Verlauf der Windenergiezonen und deren Teilflächen ist im Anhang zu § 2 Absatz 5 a auch in Worten beschrieben.« In § 2 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte Karte in »Karten« und Anhang in »Anhänge« geändert.

- f) Nach § 2 Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

»(5 a) Der Naturpark enthält zwei Windenergiezonen (Windenergiezone Winterlingen sowie Windenergiezone Bingen), in denen der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans für die Errichtung und den Betrieb von immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen nicht gelten. Die Windenergiezonen haben insgesamt eine Größe von 434,36 ha und sind in jeweils zwei beziehungsweise drei Teilflächen aufgeteilt. Davon entfallen auf die einzelnen Windenergiezonen:

 1. auf die Windenergiezone Winterlingen 157,59 ha, aufgeteilt in zwei Teilflächen mit je 80,21 ha sowie 77,38 ha.
 2. auf die Windenergiezone Bingen 276,79 ha, aufgeteilt in drei Teilflächen mit je 188,14 ha, 34,16 ha sowie 54,49 ha.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort und dem Satzzeichen »Altheim;« zwei neue Spiegelstriche eingefügt:

- »– das Aitrachtal als durch die Urdonau geprägte Landschaftsform;
- Zeugnisse des Hegau-Vulkanismus wie Wartenberg und Höwenegg;«

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird in Satz 1 Nummer 1 nach dem Semikolon eingefügt:

»dies gilt nicht für die Errichtung von immissionsrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen nach § 2 Absatz 5 a dieser Verordnung;«

4. Der Anhang zu § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Im Anhang zu § 2 Absatz 4 werden die vier Absätze zu den Außengrenzen des Naturparks auf den Gemarkungen der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Immendingen gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

»Stadt Tuttlingen

Vom Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Tuttlingen und Wurmlingen an der B 14 in weitem Bogen nach Nordwesten entlang der Gemeindegrenze mit Wurmlingen und der Gemeindegrenze zu Seitingen-Oberflacht zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gemeinden Seitingen-Oberflacht, Talheim und Tuttlingen. Von dort nach Süden entlang der Gemeindegrenze zu Talheim bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gemeinden Talheim, Tuttlingen und Immendingen.

Gemeinde Immendingen

Vom Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Tuttlingen, Talheim und Immendingen entlang der Gemeindegrenze mit Talheim und Bad Dür rheim bis zum Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Immendingen und Geisingen.

Gemeinde Geisingen

Vom Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Geisingen und Immendingen entlang der Gemeindegrenzen zu Bad Dür rheim, Donaueschingen, Hüfingen, Blumberg, Tengen, Engen bis zum Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Geisingen und Immendingen.

Gemeinde Immendingen

Vom Zusammentreffen der Gemeindegrenzen Geisingen und Immendingen entlang der Gemeindegrenze mit Engen bis zum Zusammentreffen mit der Gemeindegrenze Immendingen, Engen und Emmingen-Liptingen.«

5. Nach dem Anhang zu § 2 Absatz 4 wird eingefügt:

»Anhang zu § 2 Absatz 5 a

Windenergiezone Winterlingen

Die Zonierung gliedert sich in zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche umschließt die Höhenzüge west-

lich der Landesstraße L 449 und umfasst eine Fläche von 80,21 ha, die östliche Teilfläche umfasst die Höhenzüge östlich der L 449 und ist 77,38 ha groß.

Westliche Teilfläche:

Der nördlichste Punkt der Teilfläche markiert den Punkt, an dem die Gemeindegrenzen von Winterlingen und Albstadt aufeinandertreffen. Von dort verläuft die Grenze entlang der Naturparkgrenze, die wiederum der Gemarkungsgrenze zwischen Winterlingen und Albstadt beziehungsweise Winterlingen und Strassberg entspricht, in südlicher Richtung. Nach ca. 2500 m knickt der Grenzverlauf beim Koordinatenpunkt 3506898/5340961 (DHDN Gauss-Krüger, Zone 3) nach Nordosten ab und erreicht nach ca. 130 m den Forstweg Alter Hauweg. Von dort folgt der Grenzverlauf in nordnordöstlicher Richtung dem Forstweg Stangenhäuleweg, anschließend auf ca. 70 m dem Auchtenweg. Die Grenze verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang forstlicher Wege entlang des Gewanns Alter Hau und trifft an Punkt 3507007/5342586 (DHDN Gauss-Krüger, Zone 3) auf den Bergleweg. Dort folgt der Grenzverlauf dem Bergleweg in nordwestliche Richtung, umschließt das Gewann Speisemarteswäldle bis zum oben beschriebenen nördlichen Ausgangspunkt, der Gemeindegrenze von Winterlingen.

Östliche Teilfläche:

Der nördlichste Punkt der östlichen Teilfläche liegt auf dem Heckweg südlich des Ehrenbuchs (Koordinatenpunkt 3507945/5342375 DHDN Gauss-Krüger, Zone 3). Von dort verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 6732 bis zum Hackenrainweg. Der Grenzverlauf folgt dem Verlauf des Hackenrainwegs, zunächst in südlicher Richtung, dann wendet sich der Hackenrainweg nach Südosten und mündet am Rand der Offenlandfläche Eschle in den Heckweg. Im Anschluss folgt der Grenzverlauf dem Heckweg nach Norden bis auf Höhe des Flurstücks 6469. Die Grenze verläuft ab hier weiter in nördliche Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6474, 6475, 6483/2, 6483/1, 6488, 6489 und 6496–6501. Am Koordinatenpunkt 3508218/5341777 (DHDN Gauss-Krüger, Zone 3) knickt die Grenze nach Osten ab und umschließt das Flurstück 6625. Nördlich des Flurstücks 6625 markiert wiederum der Heckweg die Grenze bis zum nördlichen Ausgangspunkt.

Windenergiezone Bingen

Die Zonierung gliedert sich in drei Teilflächen. Die westlichen Teilflächen umschließt die Höhenzüge östlich der Kreisstraße K8201 und umfassen eine Fläche von 188,14 ha (Teilfläche 1) und 34,16 ha (Teilfläche 2), die östliche Teilfläche umfasst die Höhenzüge westlich der Landesstraße L277 und ist 54,49 ha (Teilfläche 3) groß. Alle nachfolgenden Koordinaten sind im Format DHDN Gauss-Krüger, Zone 3 angegeben.

Teilfläche 1

Die westliche Grenze der Teilfläche 1 verläuft ausgehend vom Koordinatenpunkt 3519482/5333578 in nördlicher Richtung entlang der Kreisstraße K8201 und schwenkt am Koordinatenpunkt 3519394/5334137 in das Waldgebiet östlich der Kreisstraße ein. Die Grenze der Teilfläche verläuft weiter in West-Ost-Richtung entlang des Bahnwegs und fällt anschließend entlang des Hoher Stichwegs in Richtung Süden ab. Auf Höhe des Königsfelderhauwegs (Koordinatenpunkt 3520663/5333590) im Gebiet der Binger Tannen kreuzt die Grenze der Teilfläche 1 mehrere Nebenforstwege im Gebiet des unteren Riedlinger Spitalwalds wonach die Grenze anschließend ab dem Koordinatenpunkt 3521159/5333206 erneut entlang eines Forstwegs, bis zur Einmündung auf die Alte Egelfinger Straße in Richtung Bingen führend, verläuft. Die Grenze folgt ca. 150 m der Alten Egelfinger Straße in südlicher Richtung und winkelt dann am Koordinatenpunkt 3521720/5333163 auf den in Richtung Osten verlaufenden Forstweg im Ähnesäckerhau ab. Die Grenze der Teilfläche 1 folgt am Koordinatenpunkt 3522148/5333155 der 90°-Kehre gen Süden auf den Ähnesäckerweg und dessen südlicher Verlängerung bis zum Koordinatenpunkt 3521905/5332548. Anschließend verläuft die Grenze für ca. 190 m in Richtung Osten entlang des Lohwegs im Altgelände Schellenfeld. Die Grenze folgt am Koordinatenpunkt 3522096/5332538 der östlichen Verlängerung des Lohwegs, welche bogenförmig nach Süden auf den gut befestigten Forstweg, Richtung Emerberg führend, am Koordinatenpunkt 3522406/5332042 mündet und diesem ca. 320 m bis zum Koordinatenpunkt 3522338/5331731 folgt. An vorgenanntem Punkt schwenkt die Grenze der Teilfläche 1 in spitzem Winkel Richtung Nordwesten und quert den Altgeländeweg (Koordinatenpunkt 3521947/5332182) bis die Grenze am Koordinatenpunkt 3521855/5332534 auf die südliche Verlängerung des Ähnesäckerweg mündet. Die westliche und östliche Grenze der Teilfläche 1 verläuft hier für ca. 260 m parallel, folgt anschließend dem Ähnesäckerweg in Richtung Westen und quert die Alte Egelfinger Straße erneut (Koordinatenpunkt 3521704/5332724). Die Grenze der Teilfläche 1 folgt ca. 410 m der Wannenthalerplanie bis zum Koordinatenpunkt 3521315/5332743. An diesem Punkt führt sie ca. 50 m nach Süden bis zum Koordinatenpunkt 3521306/5332696. Von diesem Punkt quert die Abgrenzung bogenförmig die Wannenthalde und führt auf Höhe des nördlichen Randes der Donnerstalhalde am Koordinatenpunkt 3520380/5333117 auf den Talweg. Die Grenze folgt dem Talweg bis in den Spähdorfer Hau. Am Koordinatenpunkt 3520396/5333659 mündet die Grenze auf den Rainerteichweg und folgt diesem für ca. 340 m. Ab dem Koordinatenpunkt 3520068/5333761 verläuft die Grenze entlang dessen gedachter horizontaler Verlängerung und kehrt abschließend

vom Koordinatenpunkt 3519638/5333740 aus bogenförmig an ihren Ausgangspunkt am Koordinatenpunkt 3519482/5333578 im Westen auf die Kreisstraße K8201 zurück.

Teilfläche 2

Die westliche Grenze der Teilfläche 2 verläuft ausgehend vom Koordinatenpunkt 3519827/5332545 ebenfalls in nördlicher Richtung entlang der Kreisstraße K8201 bis zum Koordinatenpunkt 3519686/5333133. Hier winkelt die Abgrenzung in östlicher Richtung auf den Spähdorfweg unterhalb der Freifläche Spähdorf ab und folgt diesem bis zum Koordinatenpunkt 3520160/5333560. An diesem Punkt fällt die Grenze in Nord-Süd-Richtung ab und führt in Luftlinie bis zum Koordinatenpunkt 3520223/5333238 nahe des nördlichen Randes der Freifläche Donnerstal. Ab dem Koordinatenpunkt 3520169/5333171 folgt die Zonengrenze der westlichen Grenze der Freifläche Donnerstal zunächst Richtung Süden, anschließend parallel in Richtung Osten und mündet am Koordinatenpunkt 3520315/5332898 auf den Talweg. Diesem folgte die Abgrenzung ca. 390 m in Richtung Südost bis zur nördlichen Spitze der Freifläche Heuberg (Koordinatenpunkt 3520586/5332617). Hier winkelt die Grenze Richtung Osten ab und verläuft entlang des geschwungenen Hauwegs in Richtung Westen zum Ausgangspunkt 3519827/5332545 auf die Kreisstraße K8201 zurück.

Teilfläche 3

Die Teilfläche 3 ist im Norden ab dem Koordinatenpunkt 3523149/5331957 durch den nördlichen Verlauf des Truchseßbuchenrundweg und ab dem Koordinatenpunkt 3523370/5332081 durch dessen gedachte Verlängerung gen Osten bis zum Koordinatenpunkt 3523781/5332145 (als Luftlinie) begrenzt. Die Grenze kreuzt dabei in ihrem West-Ost-Verlauf die Forstwege Streithauplanie und Genovafenweg und führt bis zum vorgenannten Koordinatenpunkt auf der Landkreisgrenze Sigmaringen – Biberach. Entlang dieser verläuft die Grenze der Teilfläche 3 in Richtung Süden auf die Landesstraße L277 (Koordinatenpunkt 3523817/5331333) folgt dieser ca. 670 m und zweigt am Koordinatenpunkt 3523258/5330970 anschließend in spitzem Winkel in Richtung Norden (Luftlinie) ab und führt auf einen Waldweg im Bereich der Bauzenreute (3523375/5331349). Die Grenze folgt diesem für ca. 190 m in östlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt 3523193/5331383. Ab diesem Punkt folgt die Abgrenzung der Teilfläche 3 dem Waldweg für ca. 245 m in Richtung Norden und weiter in nördlicher Richtung (Luftlinie) bis diese zum Ausgangspunkt auf den nördlichen Teil des Truchseßbuchenrundweg mit den Koordinaten 3523149/5331957 zurückführt.«

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und bei den Landratsämtern Tuttlingen, Sigmaringen, Biberach und Zollernalbkreis sowie bei den Unteren Verwaltungsbehörden, der Großen Kreisstadt Tuttlingen sowie bei den Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau und Spaichingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

TÜBINGEN, den 23. März 2018

TAPPESER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
